



## **Infektionsschutzkonzept für die Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kissing während der Corona-Pandemie**

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept und für die Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie ist die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV).

Das Infektionsschutzkonzept wird auf der Homepage ([www.kissing.de/aktuelles-und-service/ortsrecht](http://www.kissing.de/aktuelles-und-service/ortsrecht)) öffentlich bekannt gemacht und geht den ortsüblichen Bestattern, sowie den zuständigen Pfarrämtern zu, mit der Bitte um Weitergabe an die Hinterbliebenen.

Die Durchführenden verpflichten sich zur Einhaltung des Konzeptes.

Für Bestattungen sind grundsätzlich die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften anwendbar. Insbesondere weisen wir auf folgende Vorgaben hin:

1. Auf den Wegen zur Aussegnungshalle, zum Grab und für die Dauer der Aussegnung bzw. der Bestattung gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2-Maske). Körperkontakte sind zu vermeiden.
2. Die mögliche Höchstteilnehmerzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten auf dem Friedhof, auf dem die Bestattung stattfindet. Insgesamt sollte der „engste Familien- und Freundeskreis“ nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen. Der Mindestabstand von 1,50 m. zwischen den Trauergästen, die nicht Angehörige des eigenen Hausstandes sind, ist auf dem gesamten Friedhofsgelände einzuhalten.
3. In der jeweiligen Aussegnungshalle bleiben die Türen während der Trauerfeier geöffnet. Das Betreten der Aussegnungshalle bleibt den unmittelbar nächsten Angehörigen, dem Bestattungspersonal und dem Geistlichen/freien Redner vorbehalten. Hier ist die Höchstteilnehmerzahl auf 22 Personen begrenzt und der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
4. Der Gemeindegesang ist untersagt.
5. Weihwassergaben und Erdwurf durch die Trauergäste sind grundsätzlich nicht zulässig. Blumenwurf von selbst mitgebrachten Blumen ist gestattet. Weihwassergaben sind dann möglich, wenn gewährleistet ist, dass jeder Trauergast einen eigenen Zweig oder ähnliches zur Verfügung hat.
6. Handdesinfektion ist erforderlich sofern eine Weitergabe von Gegenständen, Berührung von Türen o.ä. nicht vermeidbar ist.
7. Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
8. Personen, die an unspezifischen Allgemeinsymptomen und an Erkrankungen in den oberen und unteren Atemwegen, insbesondere Atemnot, leiden, oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist die Teilnahme an Bestattungen nicht gestattet.
9. Anweisungen vor Ort sind im Einzelfall einzuhalten.

Wir bitten um Verständnis für diese Vorgaben und gemeinsame Einhaltung der Maßnahmen, da diese für einen geregelten Friedhofsbetrieb unvermeidbar sind. Wir danken für die gegenseitige Rücksichtnahme.

Kissing, 03.02.2021

Gürtner  
1. Bürgermeister